

## Quellensteuerrevision 2021

**Am 1. Januar 2021 tritt das revidierte Quellensteuergesetz mit der dazugehörigen Verordnung und dem Kreisschreiben Nr. 45 der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) «Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern» in Kraft. Dies bringt einige Neuerungen mit sich, welche nachfolgend unter den Ziffern 2 und 3 erläutert werden. Sämtliche Beispiele und Informationen basieren auf dem erwähnten Kreisschreiben.**

### 1. Kern und Ziel der Reform

Das Hauptziel der Gesetzesrevision ist die Beseitigung der bisherigen Ungleichbehandlung zwischen quellen- und ordentlich besteuerten Personen. Darüber hinaus werden die Kantone schweizweit verpflichtet, die Quellensteuer einheitlich zu berechnen (vgl. Art. 85 Abs. 4 DBG und Art. 33 Abs. 4 StHG).

Die Revision drängte sich u.a. aufgrund der Verletzung des Freizügigkeitsabkommens auf, in deren Folge Schweizer und EU- und EFTA-Staatsangehörige bislang ungleich behandelt wurden:

- Bis anhin konnte eine quellensteuerpflichtige, unselbständig erwerbstätige Person nur dann eine Steuererklärung bei der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde einreichen, wenn das jährliche Bruttoerwerbseinkommen mehr als CHF 120'000 betrug oder unbewegliche Vermögenswerte in der Schweiz vorhanden waren. Neu soll es unter gewissen Kriterien auch Personen, die keinen festen Wohnsitz in der Schweiz haben oder über ein Einkommen unter CHF 120'000 verfügen, ermöglicht werden, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (nachfolgend NOV genannt) zu beantragen, um von höheren effektiven Steuerabzügen zu profitieren.
- Die Quellensteuersätze sind wie bisher für den gesamten Kanton anwendbar, was bedeutet, dass der Durchschnitt der Steuersätze/-füsse der einzelnen Gemeinden weiterhin in den kantonalen Quellensteuersätzen berücksichtigt wird. In einer steuergünstigen Gemeinde zu wohnen, hat daher keine Konsequenzen für die Quellensteuerberechnung. Aus diesem Grund könnte es für Steuerpflichtige in steuergünstigen Gemeinden interessant sein, mittels Einreichung einer Steuererklärung die effektiv erhobene (tiefere) Steuer zu entrichten.
- Bisher wurden bei quellensteuerpflichtigen Personen steuermindernde ausserordentliche Sachverhalte wie geleistete Alimente, Pensionskasseneinkäufe, höhere Pensionskassenbeiträge, Säule 3a-Einzahlungen, hohe Berufskostenabzüge usw. mittels beantragten, manuellen Tarifkorrekturen speziell berücksichtigt. Dies wurde jedoch von den Kantonen nicht einheitlich gehandhabt. Neu wird es keine Tarifkorrekturen mehr geben und die effektiven Steuerabzüge werden nur im Rahmen einer NOV gewährt.

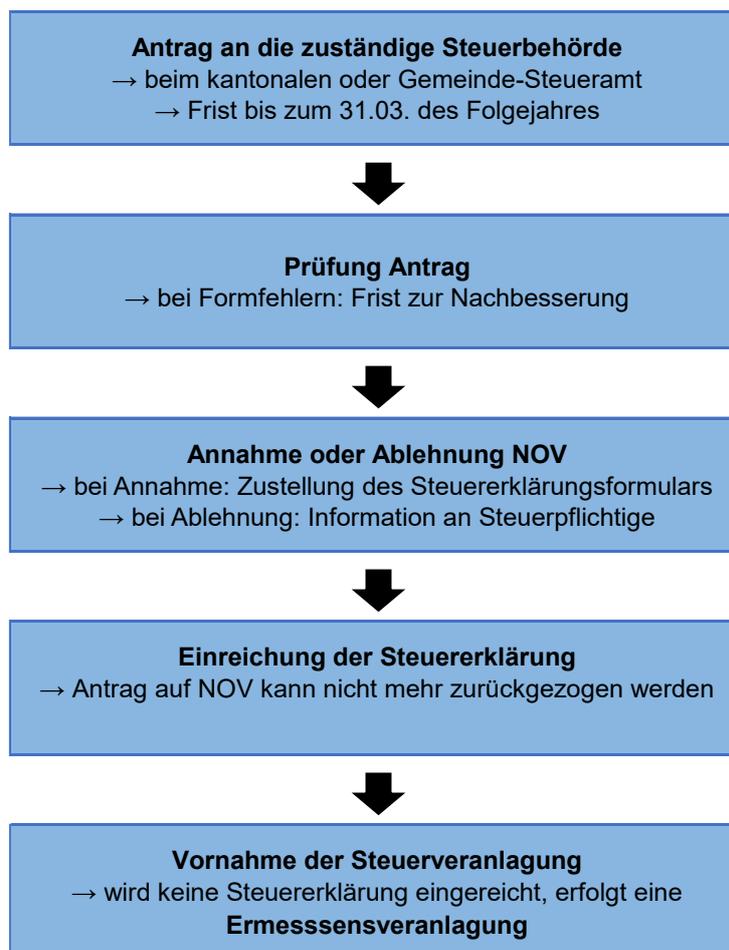
Das vereinheitlichte Verfahren führt also letzten Endes auch zur Erhöhung der Rechtssicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

## 2. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Neu sollen in der Schweiz wohnhafte (sprich: ansässige) Quellensteuerpflichtige auch das Anrecht auf eine NOV haben, wenn ihr Einkommen unter dem Schwellenwert von 120'000 Franken liegt (vgl. Art. 89a DBG).

Ebenfalls sollen Quasi-Ansässige die Möglichkeit erhalten, den Antrag auf die NOV zu stellen (vgl. Art. 99a DBG).

Ein Antrag auf die NOV ist mittels speziellen Formulars zwingend bis zum 31. März des Folgejahres beim Wohnsitzkanton einzureichen:



Wird einmal ein Antrag auf die NOV gestellt, muss dieses Veranlagungsverfahren auch künftig bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten werden. Dies gilt jedoch nicht für Quasi-Ansässige.

Deswegen sollte bei in der Schweiz wohnhaften Personen sorgfältig geprüft werden, ob es sich wirklich lohnt, die NOV zu beanspruchen.

In der Schweiz ansässige Quellensteuerpflichtige mit einem jährlichen Bruttoerwerbseinkommen ab CHF 120'000 bleiben weiterhin einer obligatorischen nachträglichen Veranlagung unterstellt.

## 2.1 Quasi-Ansässige

Quasi-Ansässige sind Arbeitnehmer ohne Wohnsitz in der Schweiz, die ihr Einkommen aus einer Tätigkeit beziehen, die sie in der Schweiz ausüben. Voraussetzung für den Antrag auf die NOV als Quasi-Ansässiger ist:

- Der überwiegende Teil der weltweiten Einkünfte (inkl. Einkünfte der/des allfälligen Ehegattin/Ehegattens) ist in der Schweiz steuerbar (sog. Quasi-Ansässigkeit);
- die Situation ist mit derjenigen einer in der Schweiz ansässigen Person vergleichbar; oder;
- eine NOV ist erforderlich, um Abzüge geltend machen zu können, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind (vgl. Art. 99a Abs. 1 DBG).

Zwingend müssen mindestens 90% der weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar sein. Besitzt die im Ausland ansässige Person Wohneigentum im Ausland, so ist darauf ein fiktiver Eigenmietwert von 3 Prozent des Steuerwertes zu berechnen. Weiter sind auch Wertschriftenerträge und sämtliche übrigen Einkünfte bei der Berechnung zu berücksichtigen.

### **Praxisbeispiel**

*Ein internationaler Wochenaufenthalter aus Deutschland erzielt in der Schweiz einen Bruttolohn von CHF 90'000. Weiter nimmt er einen Wertschriftenertrag von CHF 3'000 ein und verfügt über eine Eigentumswohnung in Deutschland zum Steuerwert von CHF 250'000. Mittels NOV möchte er die effektiven Berufskosten als Wochenaufenthalter über CHF 13'900 geltend machen.*

*Berechnung: Wird der Eigenmietwert mit 3% auf CHF 250'000 berücksichtigt, ergibt dies ein zusätzliches Einkommen von CHF 7'500, was letztlich zu einem weltweiten Gesamteinkommen von CHF 100'500 führt. Der in der Schweiz erzielte Bruttolohn von CHF 90'000 stellt somit nur 89.55% am weltweiten Gesamteinkommen dar, weshalb hiermit keine Quasi-Ansässigkeit begründet werden kann und der Antrag auf eine NOV folglich verunmöglicht wird.*

Zuständig für die NOV ist der Kanton, in dem der grösste Teil der steuerbaren Einkünfte erzielt wird. Bei Wochenaufenthaltern ist der Wochenaufenthaltskanton zuständig.

Der Antrag auf eine NOV muss bei Quasi-Ansässigen alljährlich bis am 31. März des Folgejahres erneut gestellt werden.

## 2.2 Warum lohnt sich eine NOV?

Generell kann festgehalten werden, dass eine NOV in Betracht gezogen werden sollte, wenn einer oder mehrere der folgenden Sachverhalte zutreffend ist/sind:

- Der Wohnsitz liegt in einer steuergünstigen Gemeinde
- Eine gut ausgebaute Pensionskasse des Arbeitgebers ist vorhanden und somit werden überdurchschnittlich hohe Arbeitnehmerbeiträge einbezahlt
- Es erfolgen periodische Einzahlungen in die Säule 3a
- Pensionskasseneinkäufe werden getätigt

- Ausserordentlich hohe Berufskosten fallen an oder ein mehrjähriger Ausbildungslehrgang wird absolviert
- Der Ehegatte/die Ehegattin erzielt nur ein geringes Erwerbseinkommen
- Die Niederlassungsbewilligung C ist absehbar und eine ordentliche Steuererklärung muss ohnehin eingereicht werden

### 3. Änderungen für den Arbeitgeber

Während die zuvor genannten Aspekte im Verantwortungsbereich des Arbeitnehmers liegen, sind die nachfolgenden Themen für die Arbeitgeberseite relevant.

- Arbeitgeber sind als sog. Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) für die Einbehaltung und Abführung der Quellensteuer an die Steuerverwaltung zuständig.
- Neu müssen Arbeitgeber zwingend mit dem anspruchsberechtigten Kanton abrechnen. Als anspruchsberechtigter Kanton gilt prinzipiell der Wohn- oder Wochenaufenthaltskanton des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers.
- Bei Arbeitnehmern ohne Wochenaufenthaltsort in der Schweiz ist derjenige Kanton anspruchsberechtigt, in welchem sich der Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder die Betriebsstätte des Arbeitgebers befindet.
- Der Arbeitgeber muss sich in allen relevanten Kantonen bei der zuständigen Steuerbehörde anmelden und eine sog. SSL-Nummer beantragen, damit die Quellensteuerabrechnungen über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM-QST) übermittelt werden können.

Wechselt der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz- oder Wochenaufenthaltskanton, muss der Arbeitgeber die Quellensteuer ab dem Folgemonat beim neuen Kanton abrechnen.

#### 3.1 Jahres- und Monatsmodell

Von der eidgenössischen Steuerverwaltung wurden zwei Berechnungsmodelle ausgearbeitet: Ein Jahres- und ein Monatsmodell. Beide Modelle werden im Kreisschreiben Nr. 45 der eidg. Steuerverwaltung detailliert erläutert.

<b>Monatsmodell</b>	<b>Aargau</b> , Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Bern, <b>Basel-Landschaft</b> , <b>Basel-Stadt</b> , Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Uri, Zug, Zürich
<b>Jahresmodell</b>	Fribourg, Genf, Tessin, Waadt, Wallis

Ein wesentlicher Unterschied beider Modelle liegt vor allem in der Besteuerung des 13. Monatslohns: Im Jahresmodell kann ein vertraglich zugesicherter 13. Monatslohn steuerlich auf zwölf Monate verteilt werden, was eine Glättung des satzbestimmenden Einkommens bewirkt. Dies ist im Monatsmodell ausdrücklich nicht gestattet.

Im Falle von Falschberechnungen haftet der Arbeitgeber. Die Differenz kann er auf die Mitarbeitenden abwälzen, sofern diese nach wie vor bei ihm beschäftigt sind. Ansonsten wird es schwierig, einen zu tief vorgenommenen Quellensteuerabzug zurückzufordern.

Während beim Monatsmodell ein Monat als Steuerperiode gilt und die Quellensteuer grundsätzlich monatlich abzurechnen ist, erfolgt der Quellensteuerabzug auf Arbeitnehmerseite beim Jahresmodell zwar monatlich, die Quellensteuer wird aber erst Ende Jahr mit dem massgebenden Bruttojahreseinkommen abgerechnet.

Trotz der prinzipiellen Steuerperiode von einem Monat, kann der Arbeitgeber im Monatsmodell eine längere Abrechnungsperiode (viertel-, halb- oder jährlich) bei der zuständigen Steuerbehörde beantragen.

### 3.2 Quellensteuertarife

Wie bis anhin werden schweizweit einheitliche Tarife verwendet. Allerdings fällt neu der Tarifcode D für Nebenerwerbseinkünfte weg. Zwar gibt es einen neuen Tarifcode D im Kanton Genf, dieser ist jedoch für die Rückvergütung von AHV-Beiträgen an im Ausland wohnhafte Personen vorgesehen und ist somit als Genfer Spezifikum zu erachten.

Für Ersatzeinkünfte wie Taggelder (Unfall- und Krankentaggeld, Arbeitslosentaggeld) und Teilrenten (IV-Teilrente, BVG-Teilrente, Säule 3a-Teilrente), die nicht über die Arbeitgeber den Versicherungsnehmern ausbezahlt werden, wird neu ein **Tarifcode G** eingeführt. Wenn derartige Leistungen an deutsche Grenzgänger entrichtet werden, ist der **Tarifcode Q** zu verwenden. Da Teilrenten bis anhin mit dem Tarifcode D (Nebenerwerbseinkünfte) abgerechnet wurden, muss bei der Anwendung des neuen Tarifcodes G bzw. Q eine Umrechnung für die Satzbestimmung erfolgen. Das betrifft allerdings ausschliesslich Versicherungsunternehmen und Pensionskassen, weshalb an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen werden soll. Die übrigen Tarifcodes bleiben unverändert.

Übersicht über die Tarifcodes:

Tarif <b>A</b>	für Alleinstehende
Tarif <b>B</b>	für verheiratete Alleinverdiener
Tarif <b>C</b>	für doppelverdienende Ehegatten
Tarif <b>D</b>	Kanton GE: für Personen mit Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG ( <b>neu</b> )
Tarif <b>E</b>	für das vereinfachte Abrechnungsverfahren (BGSA)
Tarif <b>F</b>	für doppelverdienende Grenzgänger aus Italien
Tarif <b>G</b>	für Ersatzeinkünfte, die von Versicherungen direkt ausbezahlt werden ( <b>neu</b> )
Tarif <b>H</b>	für Halbfamilien (Alleinerziehende)
Tarife <b>L-N, P, Q</b>	für echte Grenzgänger aus Deutschland ( <b>neuer Tarif Q</b> i.V. mit Tarif G)
<b>Y</b> oder <b>N</b>	Kirchensteuerpflicht (Y = Yes, N = No)

Zu beachten ist, dass Tarifkorrekturen neu bis zum 31. März des Folgejahres vorgenommen werden müssen. Tarifkorrekturen können entweder durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer eingeleitet werden.

Im Konkubinat oder bei Alleinerziehenden stellt sich häufig die Frage, wem der Kinderabzug gewährt wird, weil manchmal nicht ersichtlich ist, wer das Sorgerecht hat und das höhere Bruttoeinkommen erzielt. Bei unklaren Einkommens- oder Konkubinatsverhältnissen ist im Zweifelsfall vorab eine Quellenbesteuerung mit Tarifcode A0 vorzunehmen. Der Steuerpflichtige kann bis Ende März im Folgejahr eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangen oder eine NOV beantragen.

Weiter kann eine in der Schweiz wohnhafte, quellensteuerpflichtige Person bei der zuständigen Steuerbehörde einen Antrag auf Milderung von wirtschaftlichen Härtefällen infolge Alimentenzahlungen stellen (Art. 11 Abs. 1 QStV), damit ihr Kinderabzüge im anwendbaren Tarif gewährt werden. Bedingung ist, dass die ihr zur Verfügung stehenden Einkünfte unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegen.

### 3.3 Hochrechnung für das satzbestimmende Einkommen

Es gibt grundsätzlich drei Fälle, in denen für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens eine Hochrechnung erforderlich ist:

1. Der Arbeitnehmer übt ein Teilzeitpensum bei mehreren Arbeitgebern aus
2. Der Arbeitnehmer tritt untermonatlich ins Unternehmen ein oder aus
3. Der Arbeitnehmer wird im Wochen- oder Taglohn entlohnt

Neben diesen drei genannten Fällen ist hinsichtlich der Satzbestimmung auch dem 13. Monatslohn besondere Beachtung zu schenken.

#### 1. Mehrere Arbeitsverhältnisse oder Ersatzeinkünfte

Ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer muss seinem Arbeitgeber bekannt geben, ob er weiteren Erwerbstätigkeiten nachgeht und ob er Ersatzeinkünfte von Versicherungen erhält (vgl. Art. 136 DBG). Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit im In- oder Ausland handelt und ob der Arbeitnehmer im Stunden- oder Monatslohn angestellt ist.

Wird dem Arbeitgeber weder das Arbeitspensum noch der erzielte Lohn aus der/den anderen Beschäftigung/en mitgeteilt, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens jedes Arbeitspensum auf ein Vollzeitpensum umzurechnen. Bei Ersatzeinkünften ist der Arbeitsunfähigkeits- oder Invaliditätsgrad massgebend.

**Praxisbeispiel**

Arbeitnehmer A übt die folgenden beiden Arbeitsverhältnisse in der Schweiz aus:

Y AG, Arbeitspensum 50% zum Bruttolohn von CHF 4'000 (100% = CHF 8'000)

Z AG, Arbeitspensum 40% zum Bruttolohn von CHF 3'500 (100% = CHF 8'750)

**Variante 1:** Die Arbeitgeber kennen weder das Arbeitspensum noch den Lohn aus der weiteren Beschäftigung

**Variante 2:** Den Arbeitgebern ist das Arbeitspensum der zweiten Beschäftigung bekannt, nicht aber der Lohn

**Variante 3:** Den Arbeitgebern ist sowohl das Arbeitspensum als auch der Bruttolohn der zweiten Beschäftigung bekannt

Berechnung: Die Arbeitgeber nehmen den Quellensteuerabzug wie folgt vor:

**Variante 1 – Unbekannte Arbeitspensa**

	Pensum	QSt-Basis	satzbestimmend	
Y AG	50%	CHF 4'000	CHF 8'000	(100%-Pensum)
Z AG	40%	CHF 3'500	CHF 8'750	(100%-Pensum)

**Variante 2 – Bekannte Arbeitspensa**

	Pensum	QSt-Basis	satzbestimmend	
Y AG	50%	CHF 4'000	CHF 7'200	(90%-Pensum)
Z AG	40%	CHF 3'500	CHF 7'875	(90%-Pensum)
Total	90%	CHF 7'500		

**Variante 3 – Bekannte Arbeitspensa und Bruttolöhne**

	Pensum	QSt-Basis	satzbestimmend	
Y AG	50%	CHF 4'000	CHF 7'500	(effektiver Lohn)
Z AG	40%	CHF 3'500	CHF 7'500	(effektiver Lohn)
Total	90%	CHF 7'500		

**2. Untermonatiger Ein- oder Austritt**

Wenn das Arbeitsverhältnis im Verlauf des Monats beginnt oder endet, müssen die im Ein- und Austrittsmonat erzielten Bruttoeinkünfte auf 30 Kalendertage umgerechnet werden. Umgerechnet werden nur die regelmässigen bzw. periodischen Lohnbestandteile. Aperiodische Lohnbestandteile wie z.B. Bonuszahlungen, Überzeimentschädigungen usw. werden erst nach der Umrechnung der periodischen Lohnbestandteile hinzugerechnet. Dies gilt auch für Anstellungen im Stundenlohn, sofern eine monatliche Auszahlung erfolgt.

**Praxisbeispiel**

Arbeitnehmerin B tritt per 21.02.2021 aus dem Unternehmen aus. Neben dem anteilmässigen Bruttolohn über CHF 3'750 (100%-Pensum) erhält sie noch CHF 1'000 für nicht bezogene Ferientage und eine Abgangsentschädigung von CHF 3'000.

Berechnung: Der anteilmässige Bruttolohn ist zur Satzbestimmung auf 30 Tage umzurechnen. Die aperiodischen Leistungen (nicht bezogenes Ferienguthaben und Abgangsentschädigung) werden nicht umgerechnet.

	QSt-Basis	satzbestimmend	Berechnung
Periodische Lohnzahlung	CHF 3'750	CHF 5'357	$3'750 / 21 \times 30$
Entschädigung für nicht bezogene Ferienguthaben	CHF 1'000	CHF 1'000	keine Umrechnung
Abgangsentschädigung	CHF 3'000	CHF 3'000	keine Umrechnung
<b>Total</b>	<b>CHF 7'750</b>	<b>CHF 9'357</b>	

### 3. Im Wochen- und Taglohn entlohnte Arbeitnehmer

Für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer im Stunden- oder Taglohn, die nicht monatlich, sondern z.B. wöchentlich oder unregelmässig gemäss eingereichten Stundenabrechnungen entlohnt werden, muss immer ein satzbestimmendes Monatseinkommen ermittelt werden. Anstellungen im Stundenlohn werden auf 180 Stunden und Anstellungen im Tageslohn auf 21.667 Tage umgerechnet. Neben dem Grundlohn sind auch die Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie allfällige weitere Entschädigungen, die auf Stunden- oder Tagesbasis beruhen, umzurechnen. Durch diese Umrechnung wird einerseits der Mehrfachbeschäftigung und andererseits den Ein- und Austritten während des Monats Rechnung getragen.

**Praxisbeispiel**

Die Arbeitnehmerin C erhält wöchentlich folgende Lohnzahlungen zum Stundensatz von CHF 25 vergütet:

			<b>Bruttolohn</b>
Woche 1	41	Stunden	CHF 1'025
Woche 2	45	Stunden	CHF 1'125
Woche 3	43	Stunden	CHF 1'075
Woche 4	40	Stunden	CHF 1'000
Total	169	Stunden	CHF 4'225

Berechnung: Steuerbar ist die effektive Auszahlung in 4 Wochen (CHF 4'225) zum Steuersatz von CHF 4'500

	QSt-Basis	satzbestimmend	Berechnung
Woche 1	CHF 1'025	CHF 4'500	$1'025 / 41 \times 180$
Woche 2	CHF 1'125	CHF 4'500	$1'125 / 45 \times 180$
Woche 3	CHF 1'075	CHF 4'500	$1'075 / 43 \times 180$
Woche 4	CHF 1'000	CHF 4'500	$1'000 / 40 \times 180$
Total	CHF 4'225		

### 13. Monatslohn

Für die Festlegung der Quellensteuer ist beim 13. Monatslohn nicht die tatsächliche Auszahlung relevant, sondern wie die Fälligkeit im Arbeitsvertrag geregelt ist.

**Praxisbeispiel**

Arbeitnehmer D hat gemäss seines Arbeitsvertrags Anspruch auf einen 13. Monatslohn (CHF 5'500), welcher Ende Jahr ausbezahlt wird. Auf Wunsch des Arbeitnehmers wird der 13. Monatslohn je hälftig Ende Juni und Ende Dezember vergütet.

Berechnung: Die Modalitäten der effektiven Auszahlung sind nicht entscheidend; für die Satzbestimmung des 13. Monatslohns erfolgt eine Umrechnung.

	QSt-Basis	satzbestimmend	Berechnung
Ordentlicher Monatslohn	CHF 5'500	CHF 5'500	keine Umrechnung (Vollzeitspensum)
13. Monatslohn, 1/2-Anteil	CHF 2'750	CHF 5'500	gesamter 13. Monatslohn
Total	CHF 8'250	CHF 11'000	

### 3.4 Senkung der Bezugsprovision

Die Bezugsprovision wird als Entschädigung für die Mitwirkung des Arbeitgebers bei der Quellensteuerberechnung erstattet. Sie darf neu nur noch maximal 2% des gesamten Quellensteuerbetrages betragen (bis anhin gab es Kantone mit 3% Bezugsprovision). In manchen

Kantone werden 2% Bezugsprovision für die Online-Abrechnung und 1% für die Einreichung in Papierform gewährt.

Bei Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision fest 1% des Quellensteuerbetrags, allerdings maximal 50 Franken pro Kapitaleistung.

Viele Kantone werden demnach eine Senkung der Bezugsprovision vornehmen müssen.

Im Kanton Basel-Stadt werden für die ordentliche Quellensteuerabrechnung weiterhin 2% Bezugsprovision gewährt. Im Kanton Basel-Landschaft wird die besagte Provision hingegen von 2% auf 1% gesenkt. In den Kantonen Solothurn und Aargau wurde die aktualisierte Bezugsprovision zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht publiziert.

### 3.5 Grenzgänger

Die Regelungen bezüglich Grenzgängern zwischen der Schweiz, Deutschland und Frankreich sind nach wie vor gültig. Auf die Abkommen mit den übrigen Nachbarstaaten (Fürstentum Liechtenstein, Italien und Österreich) wird nachfolgend nicht eingegangen. Für öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse gelten im Übrigen andere Bestimmungen.

#### Deutschland

Die Grenzgängerregelung ist grundsätzlich im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz in Art. 15 geregelt. Darin wird zwischen echten und unechten Grenzgängern unterschieden:

Unechte deutsche Grenzgänger sind mit den ordentlichen Quellensteuertarifen abzurechnen. Bei echten Grenzgängern wird das in der Schweiz erzielte Erwerbseinkommen in Deutschland versteuert. Die schweizerische Quellensteuer von 4.5 Prozent, die auf dem Lohnausweis deklariert ist, wird dabei an die deutsche Einkommenssteuer angerechnet.

Als echter Grenzgänger zählt ein in der Schweiz erwerbstätiger Arbeitnehmer, dessen Wohnsitz in Deutschland grundsätzlich weniger als 100 Kilometer von der Schweizer Landesgrenze entfernt ist oder dessen Arbeitsweg eine tägliche Reisezeit von total 1.5 Stunden nicht überschreitet (eine tägliche Rückkehr an den Wohnort muss zumutbar sein). Für echte deutsche Grenzgänger beträgt der maximale Steuertarif 4.5 Prozent, und es kommen folgende, ermässigte Tarificodes zur Anwendung:

<b>Tarif L</b>	für echte Grenzgänger aus Deutschland - Alleinstehende
<b>Tarif M</b>	für echte Grenzgänger aus Deutschland - verheiratete Alleinverdiener
<b>Tarif N</b>	für echte Grenzgänger aus Deutschland - doppelverdienende Ehegatten
<b>Tarif P</b>	für echte Grenzgänger aus Deutschland - Halbfamilien (Alleinerziehende)
<b>Tarif Q</b>	für echte Grenzgänger aus Deutschland - für Ersatzeinkünfte gem. Tarif G (neu)

Der Tarificode O für Nebenerwerbseinkünfte gibt es ab dem 01.01.2021 nicht mehr.

Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung der ermässigten Steuertarife ist das Vorliegen einer Ansässigkeitsbescheinigung des deutschen Finanzamtes (Formular Gre-1 oder Gre-2). Zudem dürfen pro Jahr nicht mehr als 60 beruflich bedingte Nicht-Rückkehrtage nach Deutschland erfolgt sein.

Grenzgänger, die aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht an ihren Wohnsitz zurückkehren können, gelten demnach als unechte Grenzgänger und werden zum ordentlichen Tarif quellenbesteuert. Das Besteuerungsrecht liegt in diesem Fall in der Schweiz. Um in Deutschland eine Befreiung von der Steuer zu erlangen, müssen unecht qualifizierte Grenzgänger dem Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Tagen (Formular Gre-3) vorlegen.

## Frankreich

Die Besteuerung von in Frankreich ansässigen Arbeitnehmern ist prinzipiell im Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Frankreich und der Schweiz in Art. 17 Abs. 4 geregelt. Für die Kantone BL, BS, SO, BE, JU, NE, VD und VS besteht seit dem 11. April 1983 zudem eine Sondervereinbarung, worin festgelegt ist, dass die Besteuerung in der Regel vollumfänglich durch Frankreich erfolgt. Bedingung hierfür ist, dass die Anzahl von 45 Nichtrückkehrtagen pro Kalenderjahr nicht überschritten wird und der Arbeitnehmer jährlich die Ansässigkeitsbescheinigung "Attestation de résidence fiscale française des travailleurs frontaliers franco-suisse" (Form. 2041-ASK oder Form. 2041-AS), die ihm vonseiten seiner Behörde ausgestellt wird, seinem Arbeitgeber weiterreicht. Andernfalls steht das Besteuerungsrecht dem Tätigkeitsstaat zu.

## 4. Handlungsbedarf

### 4.1 Handlungsbedarf für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer

Quellensteuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz und Quasi-Ansässige können bis zum 31. März des Folgejahrs einen Antrag auf die NOV bei der zuständigen Steuerbehörde stellen. Da eine einmal erfolgte NOV bei in der Schweiz ansässigen Quellensteuerpflichtigen bis zum Ende der Quellensteuerpflicht beibehalten werden muss, gilt es abzuwägen, ob sich ein solcher Antrag lohnt. Folgende Fragen sollten in diesem Zusammenhang gestellt werden: Sind Steuerersparnisse auch zukünftig möglich und soll der zusätzliche administrative Mehraufwand in Kauf genommen werden?

Falls Quellensteuerpflichtige mit dem Quellensteuerabzug gemäss der Bescheinigung des Arbeitgebers nicht einverstanden sind, können sie entweder bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde bis zum 31. März eine Verfügung über den Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht einfordern oder eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangen.

## 4.2 Handlungsbedarf für Arbeitgeber

Ab dem 01.01.2021 sind insbesondere zu beachten:

- Die neugeregelte Umrechnung auf das satzbestimmende Einkommen bei Teilzeitangestellten
- Untermonatige Ein- und Austritte aus dem Unternehmen
- Unregelmässig beschäftigte Arbeitnehmer
- Die Auszahlung von periodischen Vergütungen
- usw.

Den Arbeitgebern wird bei quellenbesteuerten Teilzeitbeschäftigten zudem empfohlen, eine verbindliche Bestätigung einzuholen, worin festgehalten ist, ob Anstellungsverhältnisse bei anderen Arbeitgebern vorhanden sind und wie hoch die entsprechenden Arbeitspensa sind. In diesem Zusammenhang informiert der Arbeitgeber die betroffenen Teilzeitbeschäftigten, dass ohne Angaben der Pensa eine Umrechnung des satzbestimmenden Einkommens neu auf den (fiktiven) Beschäftigungsgrad von 100% erfolgen wird. Zudem sollte er die Teilzeitbeschäftigten auffordern, ihm Veränderungen bezüglich der Anstellungsbedingungen bei anderen Arbeitgebern unverzüglich mitzuteilen.

Weiter gilt es zu beachten, dass Abrechnungskorrekturen infolge falsch abgerechneter Bruttolöhne, fehlerhaft angewendeter Quellensteuertarife oder inkorrekt ermittelten Einkommens nur noch vorgenommen werden dürfen, wenn sie bis zum 31. März des Folgejahres der Steuerbehörde übermittelt werden können.